

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Spießberger-baugmbh



## 1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden als Auftraggeber (AG, Verbraucher) und der Spießberger-baugmbh als Auftragnehmer (AN) in Ergänzung zu den Bestimmungen des abgeschlossenen Bau- oder Einzelvertrages (in Folge kurz Einzelvertrag). Diese AGB sind daher anzuwenden, soweit der Einzelvertrag selbst keine davon abweichende Regelung enthält.

**2. Einleitende Bemerkungen/Geltung** Die Reihenfolge der geltenden Vertragsbestandteile richtet sich nach der Regelung im Bau- oder Einzelvertrag. Insoweit dem AN ein AG gegenübersteht, der nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird bereits an dieser Stelle auf Pkt. 20. der AGB und die darin enthaltenen ergänzenden Regelungen verwiesen. Alle Rechtsgeschäfte, Lieferungen, sonstige Leistungen und Angebote des AN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Der AG nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der AN bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Bestellung oder in sonstigen Geschäftspapieren des AG erhebt. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem AG.

## 3. Vereinbarung der ÖNORMen

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“, Stand 15.06.2015, soweit diese nicht durch diese AGB oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt werden. Daneben gelten die, (nur) für Verbraucher zwingenden, Bestimmungen des KSchG und des FAGG, wobei (nur) zum Schutz des Verbrauchers entsprechend Pkt. 5.3 der ÖNORM B 2110 jene Bestimmungen zu beachten sind, welche in den Anmerkungen den einzelnen Abschnitten der ÖNORM B 2110 zugeordnet sind. Soweit in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die ÖNORM B 2110 Bezug genommen wird, ist darunter deren Fassung, die am 15.06.2015 in Geltung stand (das ist die Ausgabe vom 15.03.2013) zu verstehen. Weitere ÖNORMEN, auf welche die ÖNORM B 2110 verweist, insbesondere technische ÖNORMEN werden hingegen insoweit nicht im Einzelvertrag Abweichendes vereinbart wird, nicht Vertragsbestandteil. Die Ausführung der Leistungen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Vertragsabschluss durchzuführen. Die für die Ausführung der Leistung benötigten Waren und Materialien haben solchen von durchschnittlicher Art und Güte zu entsprechen. Die Reihenfolge der geltenden Vertragsbestandteile richtet sich nach der Regelung im Bauvertrag selbst.

## 4. Vergütung

Unsere Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes (z.B. Fixpreise im Angebot) vereinbart wurde. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung zustande.

### 4.1 Vergütung/Preise

Die Vergütung der Leistung erfolgt nach dem der Leistung zugrundeliegenden Angebot inklusive Leistungsbeschreibung und dem dabei vereinbarten Preis. Dieser Preis versteht sich, soweit im Bau- oder Einzelvertrag nicht anders geregelt, als Pauschalpreis für die in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungen.

Regieleistungen werden zu dem im Angebot, Bau- oder Einzelvertrag genannten Sätzen verrechnet.

Die angebotenen und vereinbarten Preise für die gemäß Einzel- oder Bauvertrag vereinbarte Leistung gelten als Festpreise bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung.

### 4.2 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

(Zu Pkt. 7. der ÖNORM B 2110)

### 4.3.1 Angeordnete Leistungen

Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes zusätzliches Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Abgesehen von Fällen der Dringlichkeit, werden zusätzliche oder geänderte Leistungen erst nach vorheriger Einigung über die Kostenfolgen ausgeführt. Die Preisanpassung bei vom AG angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat unter Heranziehung angemessener Einheitspreise für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erfolgen.

### 4.3.2 Überschreitung des vereinbarten Entgelts

(Gilt nur für Einheitspreisverträge)

Stellt sich bei einem unverbindlichen Angebot im Sinne des § 1170a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies der AN dem AG anzuzeigen. Eine Überschreitung der Kosten gilt dann als beträchtlich iSd § 1170a Abs 2 ABGB, wenn sie mehr als 15 % des ursprünglichen Gesamtpreises ausmacht. Die Bestimmung des § 1170a (2) ABGB ist nicht auf vom AG oder dessen Vertreter angeordnete Leistungen i.S.v. Pkt. 4.3.1 oder auf sonstige Kostenüberschreitungen infolge von Umständen aus der Sphäre des AG anzuwenden.

### 4.3.3 Notwendige Zusatzleistungen

Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig war oder die Zusatzleistung im Einvernehmen mit dem AG erfolgt ist.

## 4.4 Rechnungslegung und Zahlung

(zu Pkt. 8.3. und 8.4. der ÖNORM B 2110)

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu legen. Gibt der AG einen bevollmächtigten Vertreter bekannt, so erfolgt die Rechnungslegung an diesen.

### 4.4.1 Zahlungsmodalitäten

Wenn im Bauvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten folgende Zahlungsmodalitäten als zwischen den Parteien verbindlich vereinbart: 20 % Anzahlung bei schriftlicher Beauftragung (= Vertragsunterfertigung). Zahlung von 30 % bei Baubeginn, 40 % nach Hauptgewerkfertigstellung und 10 % der Gesamtsumme (jeweils inkl. USt.) nach Leistungsabnahme und Schlussrechnungslegung.

### 4.4.2 Zahlungsfrist

(zu 8.4. der ÖNORM B 2110)

Rechnungen des AN aller Art – auch Teilrechnungen – sind 8 Tage nach Ausstellungsdatum netto, Spesen- und abzugsfrei, insbesondere ohne Skontoabzug, zur Zahlung fällig. Wechsel oder Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen. Es bleibt dem AN vorbehalten, die einlangenden Zahlungen allenfalls auf andere Forderungen zu widmen.

Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie dem AN binnen 7 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.

### 4.4.3 Verzugszinsen

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung (wie in Punkt 4.4.2 geregelt) betragen 5 % p.a. über dem Basiszinssatz und beginnen, auch ohne Einmahnung durch den AN, mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Pkt. 4.4.1. und 4.4.2. zu laufen. Der AG hat darüber hinaus die dem AN entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal

die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch den AN erfolgt, verpflichtet sich der AG, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 50,00 zu bezahlen.

#### 4.4.4 Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentumsrecht an allen von ihm gelieferten Gegenständen oder Teilen davon bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebenbühren, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt, sofern der AN – wozu er einseitig berechtigt sind – keinen Rücktritt vom Vertrag erklären, grundsätzlich nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des AG, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vertragsgegenstandes mit anderen Materialien erwirbt der AN Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

Veräußert der AG den Vertragsgegenstand, so tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen seine Abnehmer an den AN bis zur Höhe seiner Forderung gegen ihn im Voraus ab. Der AN nimmt diese Abtretung an. Der AG ist verpflichtet, den AN unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiteres ist der AG verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an den AN in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Der AN ist jederzeit berechtigt, den Abnehmer des AG von der Zession zu verständigen.

#### 5. Ausführungsunterlagen

(zu 5.5. der ÖNORM B 2110)

Sollte vertraglich vereinbart worden sein, dass die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen und dgl.) vom AG beigestellt werden, sind diese vom AG so rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, dass eine ordnungsmäßige Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN erfolgen kann. Sind Ausführungsunterlagen durch den AN beizustellen, sind diese auch nach der HOB (Honorarordnung der Baumeister in der letztgültigen Fassung herausgegeben von der Bundesinnung Bau) vom AG zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMen darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

#### 6. Aufzeichnungen über Vorkommnisse

(zu 6.2.7.2.2. der ÖNORM B 2110)

Führt der AN Bautagesberichte, so stehen diese dem AG während der normalen Geschäftszeiten des AN zur Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung. Diese Bautagesberichte sind durch den AG täglich zu kontrollieren und durch Unterschrift zu bestätigen.

Allfällige Einwendungen sind vom AG im Bautagesbericht festzuhalten.

#### 7. Anschlüsse

(zu 6.2.8.1. der ÖNORM B 2110)

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauches durch den AN trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### 8. Gewonnene Materialien und Gegenstände

(zu 6.2.8.7. der ÖNORM B 2110)

Die bei der Ausführung gewonnenen Materialien und Gegenstände gehen – sollte nichts anderes schriftlich vereinbart worden sein – ohne förmliche Übergabe automatisch auf den AN über, der die gewonnenen Materialien fach- und sachgerecht entsorgt.

#### 9. Ausführungsbeginn/Lieferfristen

Die im Einzel- oder Bauvertrag genannten Zeitpunkte für voraussichtlichen Beginn und voraussichtliches Ende der Montage sind unverbindliche Angaben. Die Leistungserbringung hat binnen angemessener Frist zu erfolgen. Die Bestimmungen in Pkt. 6.5.3. ff der ÖNORM B 2110 über die Vertragsstrafe bei Verzug finden keine Anwendung. Die in Einzel- oder Bauvertrag genannten Fristen beginnen jedoch nicht, bevor alle zur Erfüllung der Verpflichtungen des AN erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Leistungen des AG beim AN eingelangt sind. Die Leistungsfristen sind gewahrt, wenn der Vertragsgegenstand bei Ablauf der Lieferfrist benützbar/betriebsbereit ist. Die Benützbarkeit/Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn der Vertragsgegenstand widmungsgemäß genützt werden kann und keine wesentlichen Mängel die Nutzung verhindern. Dies gilt auch, wenn die Herstellung von nicht wesentlichen Teilen (zB der Isolierung oder des Anstriches) erst später erfolgt, oder wenn die evtl. erforderlichen Vorleistungen anderer mit der Herstellung des Vertragsgegenstandes beauftragter Firmen oder des AN nicht erbracht wurden, oder wenn der Vertragsgegenstand trotz Fristsetzung nicht übernommen wurde.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des AG Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen bedingen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der AG.

Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches des AN, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens seiner Vorlieferanten oder Subunternehmer, berechtigen den AN unter Ausschluss von jedweden Rechtsansprüchen, insbesondere von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen, dazu, entweder die Fristen entsprechend zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem sich der AN in Verzug befindet.

#### 10. Abnahme der Leistungen

(zu 10. der ÖNORM B 2110)

Es wird vereinbart, dass die durch den AN erbrachten Leistungen förmlich durch den AG oder einen Vertreter des AG abgenommen werden. Sollte der AG trotz schriftlicher Einladung zur Abnahme der Leistungen zum vorgesehenen Termin unentschuldigt nicht erscheinen, so gilt die Leistung mit Zustimmung des Abnahmeprotokolls an den AG als abgenommen, sofern der AG nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung hierzu einen Einspruch erhebt. Der AN verpflichtet sich, den AG – wenn dieser Verbraucher ist – auf diese Rechtsfolge bei Zustellung des Abnahmeprotokolls ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung zur Abnahme erfolgt zumindest eine Woche vor dem geplanten Termin. Die Leistung des AN gilt ebenso als mängelfrei abgenommen, wenn der AG oder Dritte den Vertragsgegenstand benutzen. Im Rahmen der Abnahme ist der Vertragsgegenstand auf allfällige Mängel zu prüfen. Allfällige Mängel sind im Abnahmeprotokoll samt Behebungsfrist zu vermerken. Das Übernahmeprotokoll ist vom AG zu unterzeichnen, anderenfalls sämtliche an die Übernahme gebundenen Fristen wie insbesondere Gewährleistung, Rechnungslegung, Preis- und Leistungsgefahr etc. zu laufen beginnen.

#### 11. Abbestellung durch den AG

Mit Abbestellung der vereinbarten Leistungen durch den AG wird jedenfalls eine „Stornogebühr“ als Mindestabgeltung fällig. Diese

beträgt 10 % des vereinbarten Entgeltes inkl. aller Abgaben und Steuern, wenn die Abbestellung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der AN selbst die vertragsgegenständliche Ware noch nicht beim Produzenten bestellt hat, nach diesem Zeitpunkt beträgt sie 30 % des vereinbarten Entgeltes inkl. aller Abgaben und Steuern. Bei teilweiser Abbestellung ist die „Stornogebühr“ auf Basis des anteiligen Entgeltes für die entfallene Leistung zu bezahlen. Dem AN steht es frei, einen über die „Stornogebühr“ hinausgehenden Entgeltanspruch iSd. § 1168 ABGB geltend zu machen, sofern der AG nicht nachweist, dass sich der AN durch Unterbleiben der Leistung etwas erspart, anderweitig erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. § 27a KSchG bleibt hiervon unberührt.

## 12. Gewährleistung

(zu 12.2. der ÖNORM B 2110)

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110; unter Ausschluss der Bestimmungen über die Mängelrüge, wenn der AG Verbraucher ist. Ist der AG Unternehmer, ist das Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht des AG im Falle von Mängeln, der Höhe nach auf das dreifache der voraussichtlichen Mangelbehebungskosten beschränkt. Der AN ist berechtigt, das zurückbehaltene Entgelt, durch ein unbares Sicherungsmittel abzulösen.

Für den Einbau von Fenstern und Türen gilt die ÖNORM B 5320 in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung (innen dampfdiffusionsdicht, außen schlagregendicht und dampfdiffusionsoffen). Der AG wurde darüber aufgeklärt, dass beim Einbau von Außenfenstern und -türen, die nicht dieser ÖNORM entsprechen, die Diffusionsdicht- bzw. -offenheit nicht hergestellt ist und insoweit keine Gewährleistungsansprüche bestehen.

Verschiedene Hersteller von Bauprodukten (z.B. Fensterhersteller), geben dem AG Garantien mit verschiedener Dauer. Diese Garantieansprüche stehen dem AG direkt gegenüber dem Hersteller zu. Der AN übernimmt dadurch keinerlei Garantieverpflichtungen, welche über die ihm gegenüber bestehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, oder sagt diese zu. Die gesetzlichen Gewährleistungspflichten des AN werden durch Herstellergarantien nicht beeinträchtigt.

## 13. Schadenersatz

(zu 12.3. der ÖNORM B 2110)

Die Haftungsbeschränkungen des Pkt. 12.3.1. der ÖNORM B 2110 sind anwendbar. Bei höherer Gewalt (z.B. Streik oder Betriebsstillstand beim Produzenten/Subunternehmer des AN) besteht keinerlei Haftung.

## 14. Leistungsstörungenrecht, Gefahrtragung

Es gelten, unbeschadet Pkt. 12 und sofern im Bauvertrag nicht Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 vollumfänglich.

## 15. Wirksamkeit mündlicher Erklärungen

Alle Erklärungen und sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung des AN wirksam.

## 16. Sicherstellungen

Die in Abschnitt. 8.7. der ÖNORM B 2110 hinsichtlich Kautions-, Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen, Deckungs- und Haftungsrückklass angeführten Bestimmungen, werden hiermit abbedungen, sodass der AG nicht berechtigt ist, derartige Kautionen, Sicherstellungen, Deckungs- oder Haftrücklässe zu verlangen oder Beträge aus diesen Titeln einzubehalten. Die Rechte des AG nach §§ 1052, 1170b ABGB bleiben hiervon unberührt.

## 17. Finanzierung und Beschaffung von Fördermitteln

Finanzierung und Ausschöpfung und/oder Antragstellungen im Hinblick auf allfällige Förderungen ist ebenso wie die Einholung

und Erlangung baubehördlicher Bewilligungen oder sonstiger Genehmigungen für den Neubau, Ein- bzw. Umbau oder Sanierungsarbeiten Angelegenheit des AG und nicht Leistungsumfang des AN.

## 18. Allgemeine technische Warnhinweise

Fassaden mit Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) können nicht vollkommen plan und eben hergestellt werden, im Streiflicht sind immer Unebenheiten erkennbar. Falls der Untergrund uneben ist, kann ein Ausgleich mit Kleber nur bis zu einem gewissen Grad erfolgen. Dies wird vom AG ausdrücklich zur Kenntnis genommen und stellt keinen Mangel dar.

Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei An- und Umbauten oder Sanierungen eine Besichtigung des Untergrundes oder sonstiger verbauter Teile aus faktischen Gegebenheiten NICHT erfolgen kann und, dass das Angebot auf Basis des von außen Sichtbaren erstellt wurde. Etwaige Mehrkosten, die auf Umstände zurückzuführen sind, die vor Angebotslegung nicht erkennbar waren und das Baugrundrisiko, trägt der AG.

## 19. Sonstiges

Die Befugnisse des jeweiligen Bauleiters erstrecken sich lediglich auf die Bauleitung der entsprechenden Baustelle und auf die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Er ist daher lediglich berechtigt Bautagesberichte, Aufmaßblätter und Rechnungen zu erstellen und Schriftstücke und Erklärungen des AG entgegen zu nehmen. Er ist aber nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des AN abzugeben.

Technische Angaben in Unterlagen des AN verstehen sich bloß als Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Konstruktions- bzw. produktionsbedingte Änderungen und Abweichungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Bloße Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können vom AN jederzeit berichtigt werden.

Sämtliche dem AG überlassene Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Modelle, technische Berechnungen und dergleichen, bleiben Eigentum des AN. Der AG ist nicht berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen. Kommt es nicht zur Erteilung des Auftrages durch den AG, sind diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich an den AN zurückzustellen.

Der AG stimmt zu, dass der AN die für ihn erzeugten Vertragsgegenstände zu Werbezwecken abbilden und – z. B. als Muster – anderweitig präsentiert; die Gestaltung der Präsentation sowie die Auswahl des Präsentationsmediums bleibt dem alleinigen Ermessen des AN überlassen.

Der AG erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag (mit)enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages vom AN automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des AN oder des Verfassers; der AG erhält bzw. erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte, wie zB Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

Sollten im Rahmen der Auftragserfüllung schutzrechtsfähige Ergebnisse entstehen, stehen dem AN sämtliche Schutzrechte daran zu. Der AN räumt dem AG hieran eine nicht ausschließliche aber zeitlich unbeschränkte, auf andere Rechtssubjekte nicht übertragbare Nutzungsbewilligung ein. Der AN ist berechtigt, solche Ergebnisse in seine Produkte zu integrieren und/oder mit deren Hilfe Produkte zu erstellen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



Auf diese Geschäftsbedingungen und die Einzelverträge sowie auf sämtliche aus diesen Geschäftsbedingungen und den Einzelverträgen herrührenden Streitigkeiten kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der Geschäftsbedingungen und des Einzelvertrages.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die AGB wurden dem AG ausgehändigt und von diesem vollinhaltlich durch seine Unterschrift akzeptiert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leserliche (!) Unterschrift (**Verbraucher**)

## 20. Ergänzende Bestimmungen für B2B Geschäfte

Für Rechtsgeschäfte, Aufträge, Bau- und Einzelverträge, die der AN mit Auftraggebern abschließt, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG und FAGG sind, gelten in Ergänzung zu den Punkten 1. – 19. dieser AGB die nachstehenden Punkte. Insoweit die nachstehenden Regelungen mit den Punkten 1. – 19. dieser AGB in Konflikt oder Widerspruch stehen, genießen die nachstehenden Punkte VORRANG vor den in Pkt. 1. – 19. der AGB enthaltenen Regelungen.

### a) Die folgenden (Unter-) Abschnitte der ÖNORM B 2110 werden abbedungen und gelten nicht:

- Abschnitte 1 und 2
- Abschnitt 4 samt allen Unterabschnitten
- Abschnitte 5.1. – 5.7.
- Abschnitt 5.9.
- Abschnitte 6.1.1. – 6.2.6.5.
- Abschnitt 6.2.8.2.3.
- Abschnitte 6.2.8.3. – 12.2.6.

Klarstellend wird festgehalten, dass folgende (Unter) Abschnitte der ÖNORM B 2110 auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind: Abschnitte 3., 5.8., 6.2.7., 6.2.8.1. – 6.2.8.2.2., 12.3. – 12.6.

### b) Gewährleistung:

Die Leistungen des AN sind vom AG Abnahme mit der gemäß §§377, 378 UGB gebotenen Sorgfalt zu prüfen und feststellbare Mängel sind bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen und auf der Anlage zum Abnahmeprotokoll detailliert zu vermerken. Bei der Abnahme nicht feststellbare Mängel sind vom AG binnen 8 Tagen nach Feststellung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, und berechtigen maximal zur Zurückbehaltung des Betrags, der den dreifachen voraussichtlichen Mangelbehebungskosten entspricht. Verbesserungsversuche verlängern oder unterbrechen die Gewährleistungsfristen nicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt –

vorbehaltlich einer davon abweichenden Regelung im Einzel- oder Bauvertrag 12 Monate. Sie beginnt mit der Nutzung der Leistung des AN, spätestens mit der Abnahme oder mit Zustellung des Abnahmeprotokolls, wenn der AG an der Abnahme nicht mitgewirkt hat. Der AG hat stets die Mangelhaftigkeit der Leistungen im Zeitpunkt der Abnahme oder Leistungserbringung zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Leistungen von Subunternehmern leistet der AN lediglich Gewähr im Rahmen der dem AN gegen den Subunternehmer zustehenden Gewährleistungsansprüchen. Der AN leistet lediglich Gewähr dafür, dass Leistungen die im Verkehr für diese Leistungen üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen – wie z.B. Werbung und in den Produkten beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften leistet der AN nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften vom AN im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Es bleibt der Wahl des AN überlassen, ob er die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllt. Der AG gewährt dem AN die Möglichkeit, auch wiederholte Verbesserungsversuche zu unternehmen. Der AG ist erst dann zur Geltendmachung von sekundären Gewährleistungsansprüchen (Preisminderung/Wandlung) berechtigt, wenn fünf Verbesserungsversuche des AN nicht zur Mangelfreiheit geführt haben. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen – ausgenommen reine Geldforderungen – ist unzulässig. Das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden. Sollte der AG selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er dem AN gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen. Die Beratung durch den AN, gleichgültig ob in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit den AG nicht von der eigenen Prüfung des Vertragsgegenstandes auf dessen Eignung für den beabsichtigten Zweck. Der AN übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Bodenbeschaffenheit für den Vertragsgegenstand geeignet ist. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fundamenterstellung, wie insbesondere Bodenpressungen, Sprengungen, Einwirkungen und/oder Prüfungen im Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt u. dgl. vom Auftrag nicht umfasst. Bei Nachlieferungen übernimmt der AN für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr. Es berechtigen nur solche Mängel zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, welche die Funktionsfähigkeit und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild des Vertragsgegenstandes betreffen. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die defekten Geräte- oder Anlagenteile, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Fahrtkosten.

### c) Gefahrtragung

Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gehen Preis- und Leistungsgefahr auf den AG über. Bei Vertragsgegenständen, welche vom AN nicht montiert werden, geht die Preis- und Leistungsgefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch den AN an den AG, spätestens jedoch mit Abgang der Lieferung aus dem Lager des AN, im Falle eines Streckengeschäftes ab Lager des Lieferanten des AN, auf den AG unabhängig einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung über. Falls die Absendung eines versandbereiten Vertragsgegenstandes ohne Verschulden des AN nicht möglich ist, ist dieser berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des AG nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt; hierbei ist der AN insbesondere dazu berechtigt, die Lagerung zu marktüblichen Preisen selbst vorzunehmen oder den versandbereiten Vertragsgegenstand im Namen und auf Rechnung des AG bei Dritten einzulagern.

## **d) Zahlungskonditionen, Sicherstellung, Aufrechnungsverbot**

Wechsel oder Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen.

Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des AG aus Sicht des AN zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen und Montagearbeiten erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung.

Ist der AG Eigentümer oder Miteigentümer des Baugrundstückes oder Berechtigter eines Baurechtes, so ist der AN berechtigt, die Bestellung einer dinglichen Sicherheit nach seiner Wahl am Grundstück oder am Baurecht oder beliebig andere Sicherheiten, auch schuldrechtlicher Art, zu fordern, falls der AG mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug gerät. Der AG ist in diesen Fällen verpflichtet, alle zur Bestellung der vom AN gewählten Sicherheit erforderlichen Willenserklärungen in gesetzlich vorgeschriebener Form unverzüglich abzugeben.

Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den AG aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, der AN hat diese Gegenansprüche ausdrücklich anerkannt, oder sie wurde rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Leistungserbringung, die nicht vom AN zu vertreten sind, ist dieser berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.

## **e) Montage, Einbauten, Straßenbenutzung, Versicherung**

Die Vorarbeiten für die Durchführung der Montage sind vom AG so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden kann; andernfalls ist der AN berechtigt, den Montagebeginn ohne Säumnisfolgen zu verlegen, wobei die bereits aufgelaufenen Kosten dem AG verrechnet werden. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die angelieferten Teile des Vertragsgegenstandes sowie die zur Montage notwendigen Gerüste und Geräte vor Nässe, Staub und Schmutz und sonstiger widriger Einflüsse geschützt sind und sorgfältig gelagert werden. Der AN übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Vertragsgegenstand bzw. an geliefertem Material z.B. durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und/oder Sachbeschädigung durch den AG oder Dritte.

Der AG hat darüber hinaus auf seine Kosten und Gefahr die zur rechtzeitigen technischen Hilfestellung sowie zu sämtlichen, zur Erfüllung des Vertrages notwendigen bauseitigen Leistungen zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise:

- die zur Bereitstellung der zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Hilfsmittel und Hilfseinrichtungen wie z.B. Stapler, Kran, Hebezeuge, Rüstungen und sonstiges, über das normale Monteurhandwerkszeug hinaus erforderliche Werkzeug, sowie Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
- bei zu fertigenden Hallen Abweiser an den Stützen der Halle vorzusehen und anbringen zu lassen, falls mit von der Konstruktion her nicht berücksichtigten Anprallbelastungen durch Stapler oder Nutzfahrzeuge auf den Stützen zu rechnen oder die Aufnahmefähigkeit für derartige Anprallbelastungen baubehördlich vorgeschrieben ist,
- bei zu fertigenden Hallen für die Wandmontage einen mit schwerem Gerät (Kranfahrzeuge etc.) befahrbaren, mindestens 3,0 m breiten Streifen um die Halle herzustellen,
- einen entscheidungsbefugten Projektleiter, der dem Projektleiter des AN für eine zügige Abwicklung und Integration des Projektes als Ansprechpartner zur Verfügung steht,

- Schaffen der Voraussetzung für die rechtzeitige Abklärung von Schnittstellen zu tangierenden Gewerken, die nicht im Angebotsumfang enthalten sind,
- ausreichend belastbare Baustellenzufahrt, sowie einen befestigten Hallenboden (verdichtete Rollierung, Unterbeton, etc.), die das Befahren mit schweren LKW und Autokränen bei jedem Wetter ermöglichen,
- mindestens einen beleuchteten, abschließbaren Raum angemessener Größe für die Lagerung von Material und Geräten, einen zur Lagerung und Vormontage der Bauteile ausreichenden Lagerplatz,
- Installation von Bauwasser, Bauluft und Baustrom (380/220V),
- Anbringen von Sicherheitsgeländern, Schutzwänden, etc. zur Absicherung des Aufstellungs-Ortes, die durch Auflagen der örtlichen Sicherheitsbehörden oder betriebsinternen Sicherheitsbeauftragten erforderlich sind,
- ausreichend dimensionierte Heizung bei installierten bzw. zu installierenden Innen- bzw. Grabenrinnen, um ein Vereisen der Rinnen und Fallrohre zu verhindern,
- ausreichende Be- und Entlüftung zur Verhinderung von Kondenswasserbildung durch Baufeuchte an Bauteilinnenflächen,
- Nutzung von Müllcontainern in unmittelbarer Baustellennähe,
- Einlagerung sämtlicher Transporteinheiten (Behälter, Paletten, etc.),
- alle nicht den AN treffenden Brandschutzmaßnahmen,
- Vornahme von Veränderungen an vorhandenen Gebäuden, sowie sämtlicher Fundament und Maurerarbeiten,
- Bezahlung allfälliger behördlicher Gebühren.

Erfolgt eine Anfertigung aufgrund von Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, etc.) des AG, so haftet der AN nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern trägt nur dafür Sorge, dass die Ausführung nach den Angaben des AN erfolgt. Eine Warnpflicht des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN ist nicht verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen auf Verletzung von Schutzrechten Dritter zu prüfen. Bei einer allfälligen Verletzung solcher Rechte Dritter hat der AG den AN in jeder Weise schad- und klaglos zu halten.

Der AG ist verpflichtet, das Vorhandensein und/oder die genaue Lage allfälliger Einbauten zu prüfen und dem AN spätestens vor Beginn seiner Leistungen das Vorhandensein und die genaue Lage allfälliger Einbauten bekannt zu geben. Der AG ist weiters verpflichtet, wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen und dem AN deren Vorschreibungen vor unserer Angebotslegung bekanntzugeben.

Der AG hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeindegebrauch) offenstehen, für Bautransporte des AN mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen. Der AG hat den AN von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Auf Verlangen des AN hat der AG auf seine Rechnung den Vertragsgegenstand oder die haustechnische Anlage und die angelieferten Materialien, Bauteile und Gegenstände gegen Brand oder sonstige Schadensfälle angemessen zu versichern, mit der Bestimmung, dass im Schadensfall die Entschädigung dem AN auszubezahlen ist.

## **f) Beigestellte Materialien und Daten**

Vom AG beigestellte Materialien, Unterlagen und Daten aller Art (im Folgenden Material) sind geliefert verzollt (DDP) an den AN oder an den Ort zu liefern, an welchem das Material vom AN benötigt wird. Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Der AN ist erst in der Lage, während des Produktionsprozesses eine ordnungsmäßige Übernahme und Überprüfung durchzuführen und

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



haftet lediglich für solche Schäden, die durch sein eigenes grobes Verschulden entstanden sind. Er ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten zu berechnen.

Das Material des AG ist von diesem binnen vier Wochen nach Erledigung des Auftrages beim AN abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist übernimmt der AN für nicht abgeholte Materialien keine wie immer geartete Haftung und er ist berechtigt, die Materialien auf Kosten des AG ohne wie immer gearteten Ersatzanspruch des AG zu entsorgen oder – nach seinem Ermessen – im Namen sowie auf Gefahr und Kosten des AG zu marktüblichen Konditionen beim AN oder einem Dritten einzulagern. Der AN ist in keinem Fall dazu verpflichtet, diese Materialien sowie deren Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.

Den AN trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom AG beigestellten Materialien. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten vom AN nicht überprüft. Der AN übernimmt keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.

## **g) Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Geschäftsbedingungen und den Einzelverträgen ist für den AG ausschließlich das sachlich für 4844 Regau/Österreich zuständige Gericht. Der AN ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

Die AGB wurden dem AG ausgehändigt und von diesem vollinhaltlich durch seine Unterschrift akzeptiert.

---

Ort, Datum

---

Leserliche (!) Unterschrift (**Unternehmer**)